

Abschrift der Anlage von Feb. 1992 zum Vertrag mit der Stadt Bad Segeberg.

An alle Mitglieder:

Aus gegebenem Anlass und Information, insbesondere für Neumitglieder wird diesem Schreiben der Vertrag zwischen der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinde Stipsdorf vom 20.08.1976 beigelegt.

Rechte und Pflichten dieses Vertrages wurden dem STBV e.V. übertragen und in unserer Satzung § 6 übernommen.

Jedes Mitglied ist damit zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet und für den ordnungs- und satzungsgemäßen Ablauf am See in Stipsdorf mit **verantwortlich**.

Das ausgehändigte Regelbuch an alle Mitglieder, die Hinweistafeln der Stadt Segeberg am See, sowie unsere Satzung und Vereinsbeschlüsse sind unbedingt zu beachten. Unsere Satzung liegt im Bootshaus aus.

Auf folgende Vereinsbeschlüsse der vergangenen Jahre wird hingewiesen:

- 1) Alle zugelassenen Wasserfahrzeuge sind auf beiden Bugseiten in mindestens 8 cm Schriftgröße zu kennzeichnen **ST**/zugeteilte Nummer am Steg, **ST** /zugeteilte Nummer mit Zusatz **K** für zugelassene kleine Wasserfahrzeuge, welche während der Saison auf dem Vereinsgelände oder privat lagern. Die Kennzeichnungspflicht bevor das Fahrzeug benutzt wird.
- 2) Das Vereinsboot „Jonas“ darf nur von Mitgliedern mit entsprechender Schulung (mindestens A-Schein) zum Segeln genutzt werden. Benutzungsvorrang haben jedoch Vereinsveranstaltungen, Schulungsfahrten, etc., wozu Reservierungen auf der Tafel im Vereinshaus eingetragen werden müssen und zu beachten sind. Alle Fahrten, Vorkommnisse, etwaige Beschädigungen etc. sind im „Jonas“-Logbuch einzutragen. Bei Privatfahrten haftet das Mitglied bei verschuldeten Unfällen oder unsachgemäße Benutzung für alle Schäden.
Diese Regelung gilt auch für die Vereins-Opti und das Treetboot, wo bei Benutzung durch Vereinsmitglieder die Aufsichtspflicht und Haftung ein sachkundiges, erwachsenes Mitglied trägt.
Ausnahme: Benutzer besitzt mindestens den Jüngsten-Segelschein. Fahrten sind im Opti-Logbuch einzutragen.
- 3) Die Benutzung der Vereinsanlagen ist allen Mitgliedern einschließlich der zur Familie gehörenden Ehepartner / Kinder gestattet. Gästen / Vereinsfremden ist die Benutzung in Begleitung von Mitgliedern / Angehörigen in zumutbaren Grenzen erlaubt. Bei eigenständiger Benutzung der Anlage oder der Wasserfahrzeuge durch „Nichtmitglieder“ ist eine Gastmitgliedschaft erforderlich.
- 4) Kurzzeitige Gäste / Urlauber können bei entsprechender Aufklärung durch den Verein einen Liegeplatz lt. Beschluß vom 03.02.1984 für DM 20,00 wöchentlich belegen.
- 5) Das Außen-WC ist bei Bedarf von Nichtmitgliedern durch den Verein / Mitglieder und Angehörige zu gestatten. Auf ordnungsgemäßen Zustand und Schließung der Tür nach Benutzung ist zu achten.
- 6) Schließanlage. Für alle erwachsenen Mitglieder / Angehörige steht der Hauptschlüssel, passend für alle Zugänge, zur Verfügung. Für Kinder steht ein Nebenschlüssel, passend für Steg- und Außen-WC-Tür zur Verfügung, worüber das zuständige erwachsene Mitglied die Verantwortung trägt.
- 7) Surfen auf dem Segeberger See ja oder nein, darüber wurde in der Vergangenheit hart diskutiert. Der Rönnaauer Bootsclub e.V. erwirkte durch die Bereitschaft für Kontrolldienste zu sorgen, womit das Surfen in der Rönnaauer Bucht weiterhin von der Stadt und dem Hauptpächter geduldet wird, wobei ein Befähigungs- und Versicherungsnachweis gefordert wird. Ferner dürfen nicht mehr als 30 Surfer auf dem See aktiv sein.
- 8) Unsere Mitglieder werden gebeten sich uneingeschränkt vorbildlich und vorschriftsmäßig zu verhalten. Unangenehme Diskussionen mit Mitgliedern, Behörden, dem Hauptpächter etc. werden damit vermieden und ggfls. harte Vereinsmaßnahmen überflüssig.

STBV e.V. 1. Vorsitzender gez. Günter Ribacki